

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**zur 101. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Kreis- und Hochschulstadt Meschede,  
Ortsteil Blüggelscheidt**

**BERTRAM MESTERMANN**  
BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG



Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg  
Tel. 02902-66031-0  
[info@mestermann-landschaftsplanung.de](mailto:info@mestermann-landschaftsplanung.de)

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**zur 101. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Kreis- und Hochschulstadt Meschede,  
Ortsteil Blüggelscheidt**

Auftraggeber:

Kreis- und HochschulKreis- und Hochschulstadt Meschede  
Franz-Stahlmecke-Platz 2  
59872 Meschede

Verfasser:

Bertram Mestermann  
Büro für Landschaftsplanung  
Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Svenja Busse  
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2283

Warstein-Hirschberg, August 2023

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	I
Abbildungsverzeichnis .....	II
Tabellenverzeichnis .....	II
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung.....	1
2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik .....	3
3.0 Vorhabensbeschreibung .....	7
4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet .....	10
5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren .....	13
6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums .....	14
6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens .....	14
6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten.....	14
6.2.1 Ortsbegehung .....	14
6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen .....	16
6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ .....	20
6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ .....	20
6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten .....	23
6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten.....	23
6.3.2 Planungsrelevante Arten .....	23
6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten.....	25
6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise .....	29
7.0 Zusammenfassung .....	30
Quellenverzeichnis .....	32
Anlage 1 .....	33

## Anlage 1: Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) - Gesamtprotokoll

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebietes .....	1
Abb. 2	Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan .....	7
Abb. 3	Geplante 101. Änderung des Flächennutzungsplanes .....	9
Abb. 4	Bestandssituation im Bereich des Plangebietes .....	10
Abb. 5	Gotteshaus und Bushaltestelle.....	11
Abb. 6	Blick auf Blüggelscheidt von Nordwesten aus. ....	11
Abb. 7	Eingegrünte westliche Grenze des Plangebietes. ....	11
Abb. 8	Erlen entlang des Nierbaches in der Ortsmitte. ....	11
Abb. 9	Streuobstwiese im Osten von Blüggelscheidt.....	11
Abb. 10	Hofeinfahrt. ....	11
Abb. 11	Straßenzug in Blüggelscheidt.....	12
Abb. 12	Hausgarten. ....	12
Abb. 13	Scheune in Blüggelscheidt. In der Holzverkleidung sind einige Risse vorhanden, die als Einfluglöcher für Fledermäuse dienen können. ....	15
Abb. 14	Natursteinmauer im zentralen Bereich von Blüggelscheidt.....	15
Abb. 15	Lage der Landschaftsschutzgebiete.....	17
Abb. 16	Lage der Biotopkatasterflächen.....	18
Abb. 17	Lage der gesetzlich geschützten Biotope.....	19
Abb. 18	Lage der Biotopverbundflächen .....	20

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren .....	13
Tab. 2	Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.....	14
Tab. 3	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4616 „Olsberg“ .....	21
Tab. 4	Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.....	24

## 1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 15.09.2022 den Beschluss zur Aufstellung der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede gefasst. Um die städtebauliche Entwicklung und den Bau von Eigenheimen zu steuern, soll für den Ortsteil Blüggelscheidt, zur Kreis- und Hochschulstadt Meschede gehörend, ein Flächennutzungsplan aufgestellt werden.

Der Bereich der 101. Flächennutzungsplanänderung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede umfasst den Ortsteil Blüggelscheidt mit 41.668 m<sup>2</sup>. Folgende Flurstücke der Flur 4, Gemarkung Löllinghausen befinden sich im Änderungsbereich: 60, 61, 62 tlw., 63, 64, 65, 66, 69 tlw., 70, 72, 74 tlw., 76 tlw., 77 tlw., 79 tlw., 80, 81, 82, 83, 84, 86 tlw., 142 tlw., 144 tlw., 172, 175, 176, 177, 178, 179, 181, 182, 195, 196 tlw., 201, 202, 209 tlw., 213 tlw., 214 tlw. und 230 tlw.



Abb. 1 Lage des Plangebietes (roter Kreis) auf Grundlage der Topografischen Karte.

Da es sich bei der Flächennutzungsplanung um die vorbereitende Bauleitplanung handelt, entstehen in der Regel erst mit der Umsetzung eines verbindlichen Bebauungsplanes potenzielle Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Ziel des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zur 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede ist folglich die Klärung der Frage, ob bereits auf dieser Ebene erhebliche Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erkennen sind, die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nicht durch entsprechende Festsetzungen und/oder Maßnahmen vermieden, vermindert bzw. ausgeglichen werden können. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen

**Veranlassung und Aufgabenstellung**

---

vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Gründen des Artenschutzes nicht umgesetzt werden können.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

## 2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik

### Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

### Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

### **Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)**

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

### **Planungsrelevante Arten**

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das

Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Planes/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

## **Methodik**

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

### **Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)**

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

### **Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

### **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

**Rechtliche Grundlagen und Methodik**

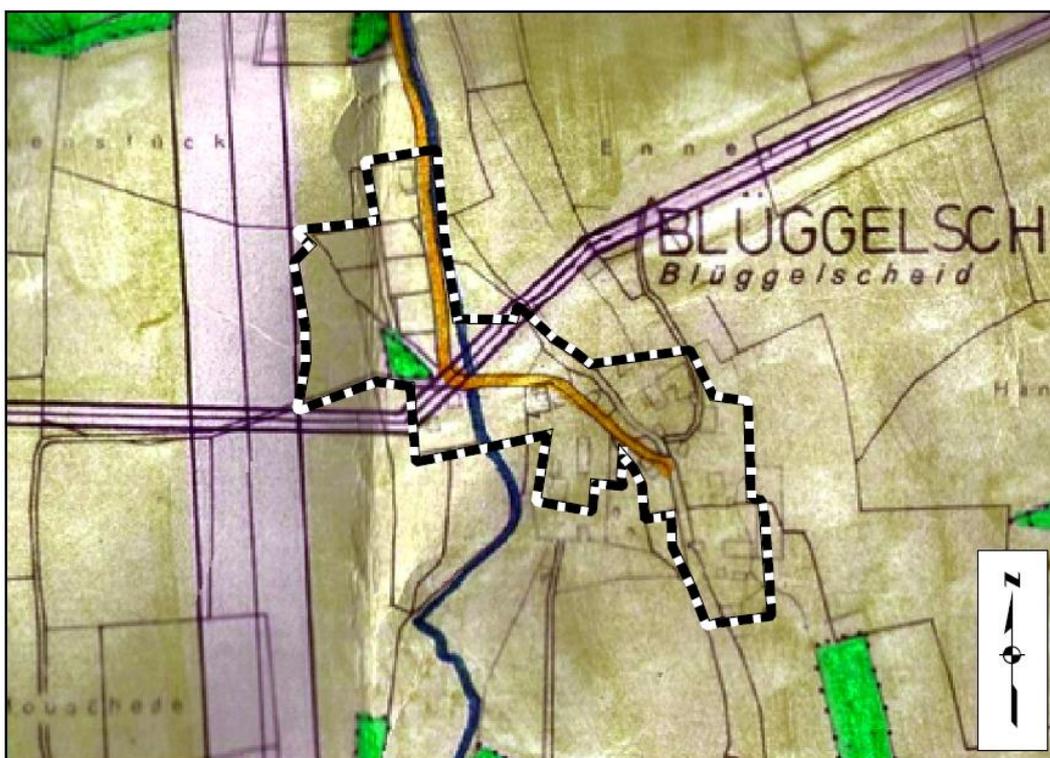
---

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Die Ortsbegehung erfolgte am 21.09.2022.

### 3.0 Vorhabensbeschreibung

Für den Ortsteil Blüggelscheid ist die Aufstellung einer Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB geplant. Diese dient dazu, im Außenbereich vorhandene Bebauungskomplexe zum Innenbereich zu erklären, damit sich dieses zum Ortsteil i. S. d. § 34 Abs. 1 BauGB entwickeln kann. Voraussetzung ist, dass der Flächennutzungsplan den Geltungsbereich als Baufläche darstellt (KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDA 2023A).

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Kreis- und Hochschulstadt Meschede stellt den Ortsteil Blüggelscheid als Fläche für die Landwirtschaft dar. Im nordwestlichen Bereich ist eine Fläche für die Forstwirtschaft vorhanden. Von Nord nach Süd wird das Plangebiet durch den Nierbach geteilt, zudem ist eine öffentliche Straßenverkehrsfläche und der Schutzstreifen einer 10 kV-Freileitung vorhanden.



--- Grenze des Änderungsgebietes

#### **Darstellungen gem. § 5 Abs. 2 BauGB**

-  Fläche für die Forstwirtschaft
-  Fläche für die Landwirtschaft
-  öffentliche Straßenverkehrsfläche
-  Wasserfläche
-  10 kV-Freileitung mit Schutzstreifen

Abb. 2 Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Kreis- und Hochschulstadt Meschede (KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDA 2023B).

#### **Vorhabensbeschreibung**

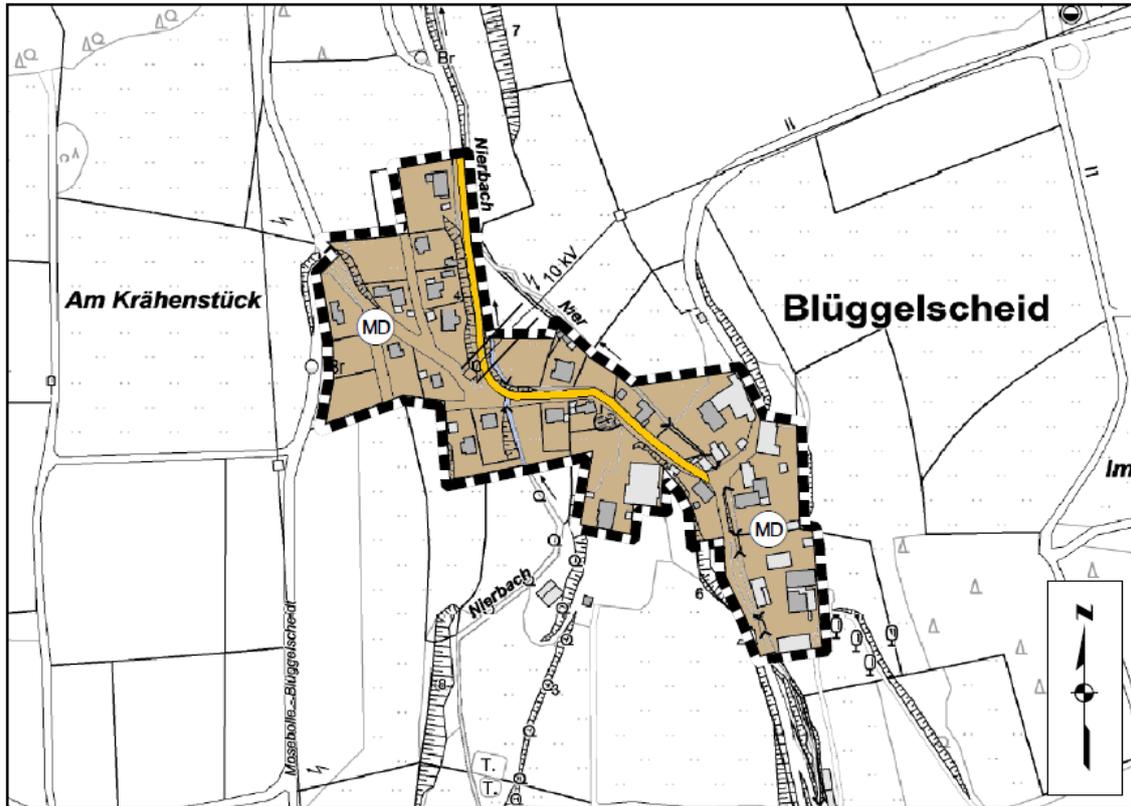
---

In der Planung soll nahezu das gesamte Plangebiet als Dorfgebiet (MD) dargestellt werden. Gemäß Baunutzungsverordnung dienen Dorfgebiete der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebiets dienenden Handwerksbetrieben. Folgende Nutzungsarten sind nach Aufstellung der Innenbereichssatzung in Blüggelscheidt zulässig:

1. Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,
2. Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen,
3. Sonstige Wohngebäude,
4. Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugungsgewerbes,
5. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
6. Sonstige Gewerbebetriebe
7. Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
8. Gartenbaubetriebe
9. Tankstellen.

Ausnahmsweise können Vergnügungsbetriebe im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO zugelassen werden (KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDA 2022A). Darüber hinaus wird der Nierbach als Wasserlauf und die Straße als Straßenverkehrsfläche dargestellt.

**Vorhabensbeschreibung**



--- Grenze des Änderungsgebietes

**Darstellungen gem. § 5 Abs. 2 BauGB**

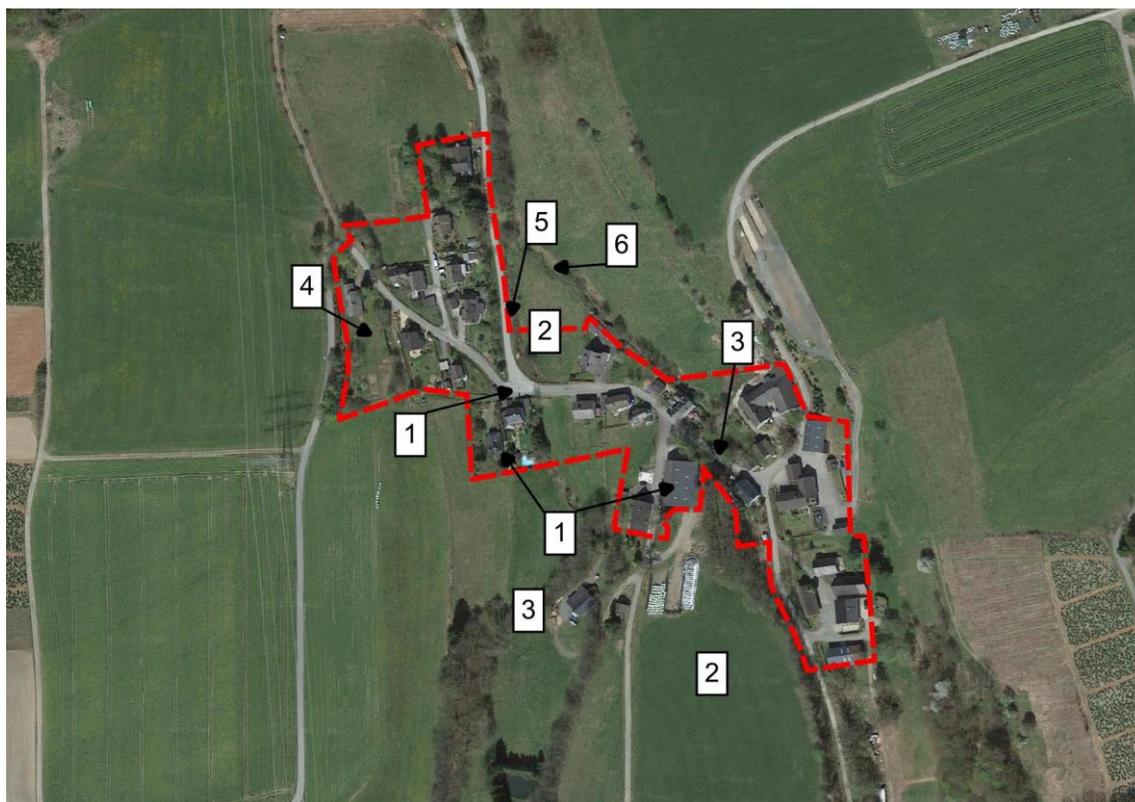
-  Dorfgebiet
-  öffentliche Straßenverkehrsfläche
-  Wasserfläche
-  10 kv-Freileitung mit Schutzstreifen

**Abb. 3** Geplante 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede (KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDA 2023B).

#### 4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Aspekte des Artenschutzes relevant ist.

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von dem bestehenden Ortsteil Blüggelscheidt, welcher in land- und forstwirtschaftlich geprägtem Gebiet mit zerstreuter Besiedelung gelegen ist.



**Abb. 4 Bestandssituation im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes und der Ortsbegehung vom 21.09.2022.**

- |                                     |                |
|-------------------------------------|----------------|
| 1 = Gebäude und versiegelte Flächen | 4 = Hausgarten |
| 2 = Grünland                        | 5 = Säume      |
| 3 = Gehölze                         | 6 = Gewässer   |

Das Plangebiet selbst ist durch die Wohnbebauung von Blüggelscheidt geprägt. Die Wohnhäuser liegen entlang der Straßen, die durchs Dorf führen. Straßennamen sind nicht vorhanden. Teilweise gibt es noch sehr schmale Straßen, die zwischen Hofgebäuden in das Umland führen. Es sind sowohl ältere landwirtschaftliche Betriebe mit Scheunen als auch Einfamilienhäuser vorhanden. Jedes Haus hat einen Garten, der entweder als Nutzgarten oder als Rasenfläche mit Gebüsch gestaltet ist. Zudem sind viele Gehölze (sowohl Bäume als auch Sträucher) in unterschiedlicher Dichte und Ausprägung vorhanden. Die Gewässer Nier und Nierbach prägen das Ortsbild, eine Reihe von Brücken sind über die Gewässer gebaut, um die dahinter liegenden Höfe und Häuser zu erreichen. Entlang der Gewässer wachsen in der Ortsmitte Erlen, Hasel und Weiden, im zentralen südlichen Bereich des Plangebietes dominieren krautige Arten wie die Pestwurz und Brennnessel sowie Hasel, Ahorn und Eschen in Strauchform.

**Bestandssituation im Untersuchungsgebiet**

---

Zwischen den Häusern sind teilweise größeren Grünflächen vorhanden, die als Grünland oder Weideland genutzt werden. Die westliche Grenze von Blüggelscheidt ist durch eine Baumreihe bzw. eine Hecke eingegrünt, wie es dem Entwicklungsziel 1.5 des Landschaftsplanes entspricht. Viele Hofeinfahrten sind von Eichen oder Linden gesäumt.



**Abb. 5 Gotteshaus und Bushaltestelle.**



**Abb. 6 Blick auf Blüggelscheidt von Nordwesten aus.**



**Abb. 7 Eingegrünte westliche Grenze des Plangebietes.**



**Abb. 8 Erlen entlang des Nierbaches in der Ortsmitte.**



**Abb. 9 Streuobstwiese im Osten von Blüggelscheidt.**



**Abb. 10 Hofeinfahrt.**

**Bestandssituation im Untersuchungsgebiet**

---



**Abb. 11** Straßenzug in Blüggelscheidt.



**Abb. 12** Hausgarten.

## 5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Wie bereits in Kapitel 1.0 erläutert, geht mit der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede eine formale Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplanes einher. Die bisherigen Darstellungen „Landwirtschaftliche Fläche“ und „Forstwirtschaftliche Fläche“ werden durch ein „Wohngebiet“ ersetzt. An der bisherigen Bebauung wird sich keine Änderung ergeben. Es wird jedoch eine Bebauung entlang der Straße Richtung Mosebolle (westlich des Plangebietes) sowie entlang des Nierbaches ermöglicht werden. Eine tatsächliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten ist auf dieser Planungsebene noch nicht zu erwarten. Potenzielle Auswirkungen, die durch die nachgelagerte Planungsebene im Bebauungsplan entstehen können, sind im Folgenden kurz aufgeführt. Da noch kein Bebauungsplan aufgestellt wird und deshalb die Folgen nicht konkret abgeschätzt werden können, wird kein Anspruch auf Vollständigkeit der Wirkfaktoren erhoben.

**Tab. 1** Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede.

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
<b>Baubedingt</b>		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen (land-/forstwirtschaftliche Fläche)	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
	Gebäudeabbruch	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
<b>Anlagebedingt</b>		
Errichtung von Gebäuden	nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderung	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

## 6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

### 6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Änderungsbereich der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede sowie die vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

### 6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 21. September 2022
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Landschaftsinformationssammlung (LANUV 2022A): <a href="http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent">http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent</a>
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2022B): <a href="https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/46163">https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/46163</a>

#### 6.2.1 Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 21. September 2022 wurden die Strukturen im Plangebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Die Ortsbegehung erfolgte bei sonniger Wetterlage und Temperaturen um 17 °C.

Es wird überprüft, ob planungsrelevante Arten hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem

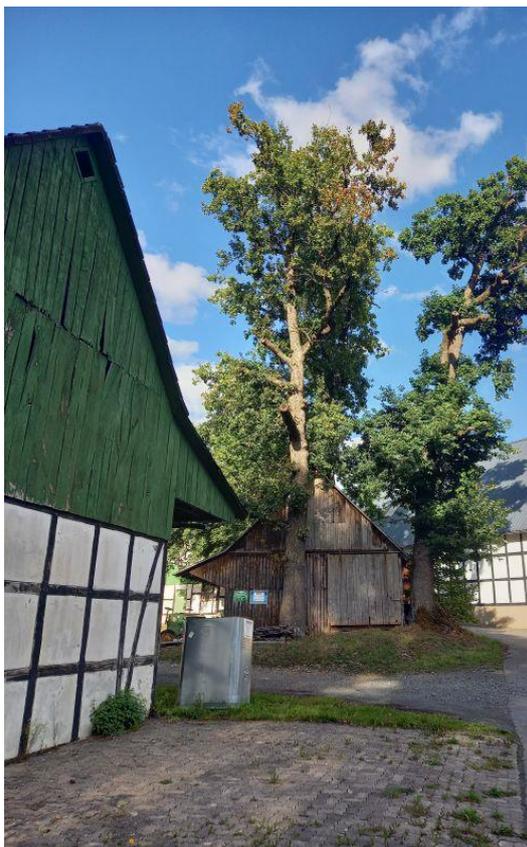
**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

---

Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten. Dazu erfolgen eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar.

In Blüggelscheidt sind landwirtschaftliche Höfe vorhanden, zu denen holzverkleidete Scheunen gehören. Es ist anzunehmen, dass diese Platz für gebäudebrütende Vogelarten bieten. Auch die Nutzung als Quartierstandorte für Fledermäuse ist nicht auszuschließen. Zudem gibt es einige ältere Obstgehölze mit Höhlen in den Hausgärten und am südlichen Ortsrand. Auch hier ist eine potenzielle Nutzung durch Höhlenbrüter oder Fledermäuse möglich. In den Hausgärten sind immer wieder Baum- und Strauchgruppen vorhanden, die als Brutstätte für Vogelarten dienen können. Horste wurden nicht erfasst, die Gehölze können jedoch generell eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen.

Zudem befinden sich an Geländestufen teilweise Mauern, die als Natursteinmauern ausgebildet sind und dort potenzielle Habitate für Reptilien darstellen können.



**Abb. 13** Scheune in Blüggelscheidt. In der Holzverkleidung sind einige Risse vorhanden, die als Einfluglöcher für Fledermäuse dienen können.



**Abb. 14** Natursteinmauer im zentralen Bereich von Blüggelscheidt.

Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ergaben sich bei der Ortsbegehung nicht. Grundsätzlich ist aufgrund der Dorfstruktur von akustischen und optischen Störwirkungen innerhalb des Plangebietes auszugehen.

## **6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen**

Die Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen erfolgt für die Plangebietsfläche sowie die Umgebung bis 200 m um das Plangebiet.

### **Natura 2000-Gebiete**

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Natura 2000-Gebiete befinden sich im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht.

### **Naturschutzgebiete**

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes. Auch im Untersuchungsgebiet 200 m ist kein Naturschutzgebiet vorhanden.

### **Landschaftsschutzgebiete**

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Innerhalb des Plangebietes und auch im Untersuchungsgebiet 200 m sind einige Landschaftsschutzgebiete vorhanden. Im Westen ist das großflächige Landschaftsschutzgebiet „Meschede“ (2.3.1) dargestellt. Dieses ist nahezu im gesamten Plangebiet des Landschaftsplanes Meschede ausgewiesen (HSK 2021) und soll die Eigenart der Naturräume sichern. Die Kulturhistorie soll geschützt und bewahrt bleiben.

Entlang der Grenzen des Plangebietes sind mehrere Landschaftsschutzgebiete vorhanden. Der Landschaftsplan Meschede (HSK 2021) weist im Nordwesten und

## Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Südosten das großflächige Landschaftsschutzgebiet „Meschede“ (2.3.1) aus. Dieses umfasst alle unbebauten Außenbereiche, sofern sie keine andere Festsetzung haben. Es dient der Sicherung der natürlichen Eigenart des Plangebietes des Landschaftsplanes. Südlich und nördlich von Blüggelscheid ist das Landschaftsschutzgebiet „Nierbachtalsystem“ (2.3.3.26) dargestellt, welches zum Teil innerhalb der Grenzen der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt. Dieses umfasst mehrere Teilflächen und soll den Nierbach mit den im Plangebiet vorhandenen Grünlandtälern schützen. Östlich an die Ortslage von Blüggelscheid angrenzend ist das Landschaftsschutzgebiet „Offenland um Blüggelscheid“ (2.3.2.09) dargestellt. Es stellt den Bereich unter Schutz, der den Charakter des landwirtschaftlich geprägten Dorfes entspricht. Es bildet einen Kontrast zu den sonst bewaldeten Ausläufern der Höhen.

Es werden keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten gegeben (LANUV 2022A).

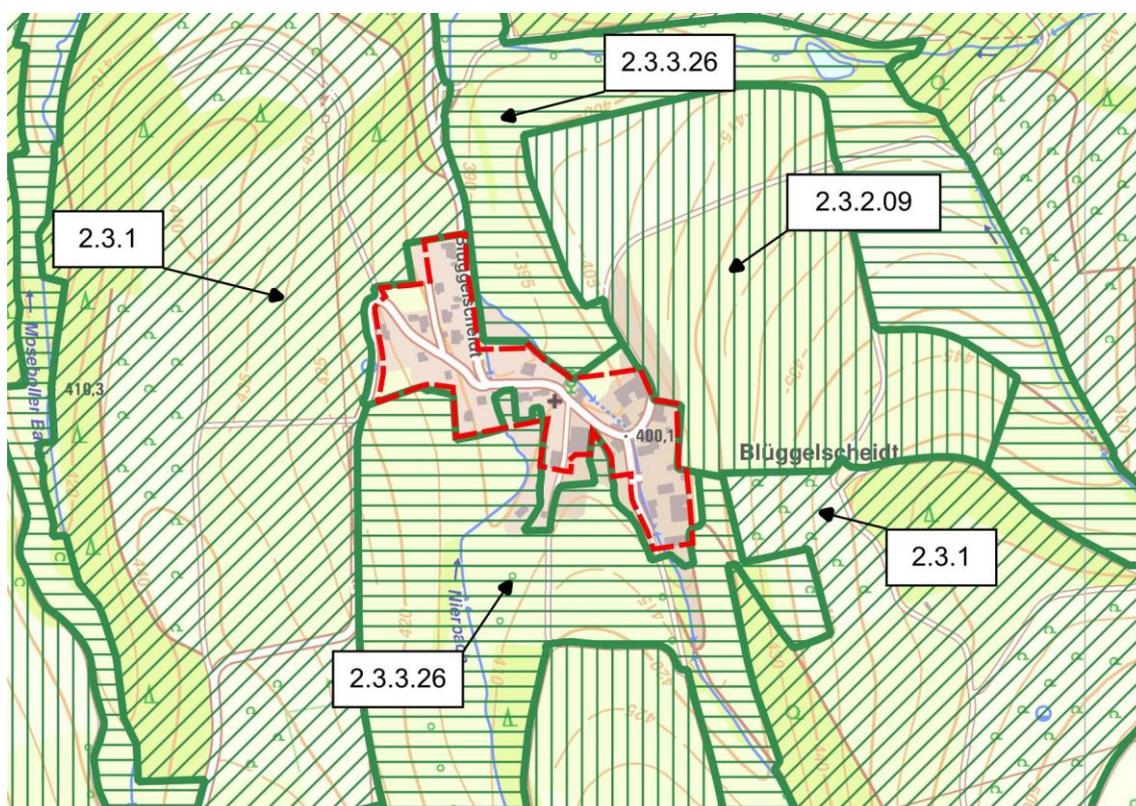


Abb. 15 Lage der Landschaftsschutzgebiete (grüne Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte.

### Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Das Plangebiet wird von Nord nach Süd entlang des Bachlaufes des Nierbaches von der Biotopkatasterfläche „Nierbach und Nierbachtal“ (BK-4615-0289) geteilt. Diese umfasst den Ober- und Mittellauf des Nierbaches, der teils von Fichtenforsten umgeben, teils durch Grünland fließt. Der Gewässerlauf mit den Ufergehölzen ist über weite Stre-

## Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

cken naturnah. Südwestlich von Blüggelscheidt, direkt an das Plangebiet angrenzend, liegt die Biotopkatasterfläche „Magerweide am Nierbachtal“ (BK-4616-0036). Südöstlich des Plangebietes ist die Biotopkatasterfläche „Nebenbach des Nierbaches südlich von Meschede-Blüggelscheidt“ (BK-4616-0357) vorhanden. Diese umfasst den nach Norden entwässernden Nebenbach des Nierbaches. Das Gewässer ist recht naturnah und bildet ein Vernetzungselement. Weitere in der folgenden Abbildung dargestellte Biotopkatasterflächen sind weiter als 200 m vom Plangebiet entfernt. Es werden keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten gegeben (LANUV 2022A).

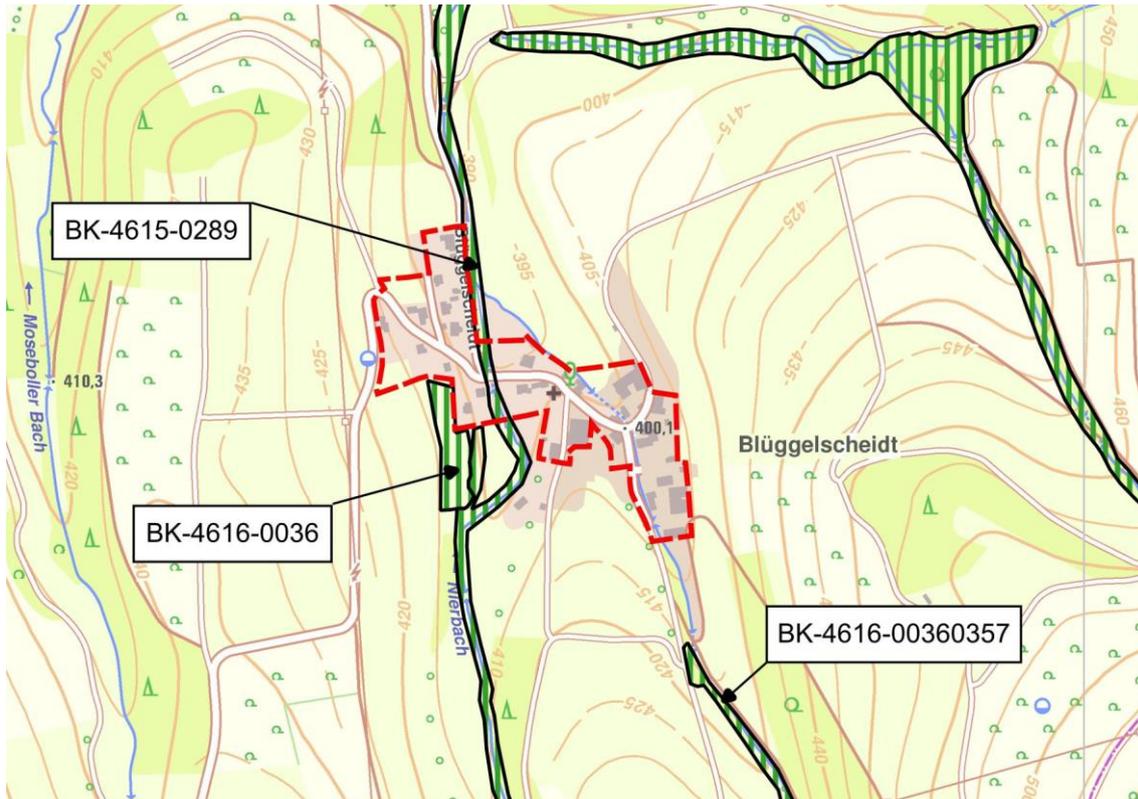


Abb. 16 Lage der Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) zur Plangebietsfläche (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte.

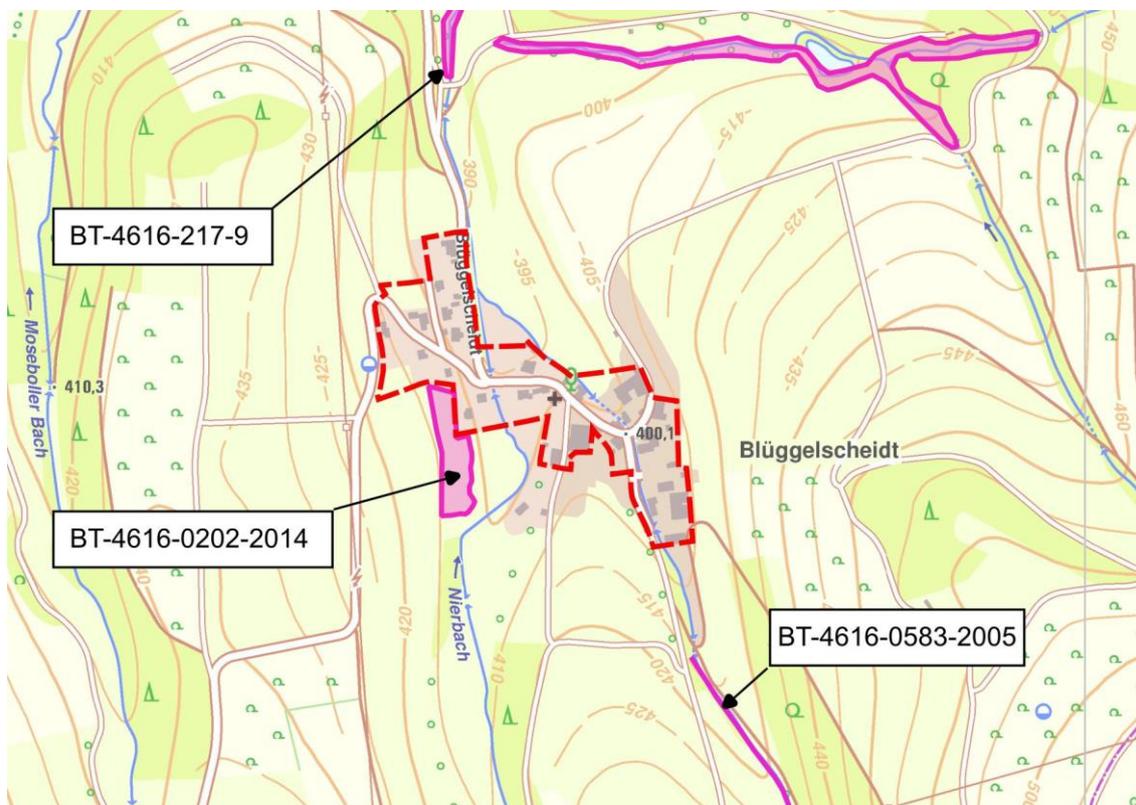
### Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Gesetzlich geschützte Biotope befinden sich nicht im Bereich des Plangebietes, sind jedoch in der näheren Umgebung vorhanden. Unmittelbar südlich angrenzend ist das gesetzlich geschützte Biotop BT-4616-0202-2014 dargestellt. Es umfasst ein Magergrünland. Nördlich außerhalb des Plangebietes ist das gesetzlich geschützte Biotop BT-4616-217-9 dargestellt. Dieses umfasst den Bachmittellauf des Nierbaches, der von einem Erlen-Ufersaum nahezu durchgängig gesäumt ist. Südlich des Plangebietes befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop BT-4616-0583-2005, welches einen Teil des namenlosen Baches umfasst, der oberhalb von Blüggelscheidt in den Nierbach

## Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

mündet. In Abb. 17 nicht benannte gesetzlich geschützte Biotop sind weiter als 200 m von dem Plangebiet entfernt. Hinweise zu planungsrelevanten Arten werden nicht gegeben (LANUV 2022A).



**Abb. 17** Lage der gesetzlich geschützten Biotop (magentafarbene Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte.

### Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotop und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Hinweise zu planungsrelevanten Arten werden nicht gegeben (LANUV 2022A).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

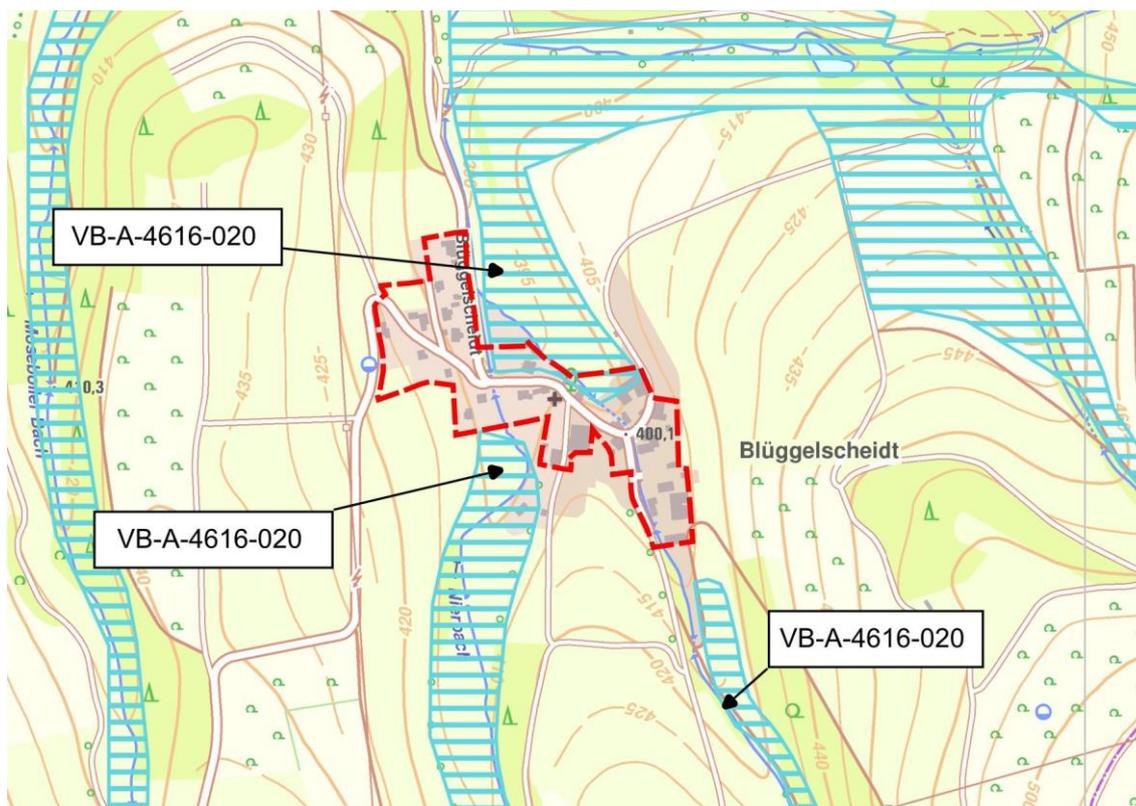


Abb. 18 Lage der Biotopverbundflächen (blaue Flächen) zur Plangebietsfläche (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte.

### 6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab keinen Fundpunkt (LANUV 2022A).

### 6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet liegt im Bereich des Quadranten 3 des Messtischblattes 4616 „Olsberg“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt. Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden insgesamt 42 Arten als planungsrelevant genannt (13 Säugetierarten, 29 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2022B).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 3 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4616 „Olsberg“ (Quadrant 3) (LANUV 2022b) für die ausgewählten Lebensraumtypen. Möglicherweise auf nächster Planungsebene betroffene Lebensraumtypen im Plangebiet sind blau markiert.

Legende:

Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N/B = Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, ( ) = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Laubwälder mittlerer Standorte	Fließgewässer	Kleingehölze, Gebüsche	Acker	Säume	Gärten	Magerwiesen	Gebäude	Fettwiesen/weiden
<b>Säugetiere</b>											
Bechsteinfledermaus	N	U+	FoRu, Na	(Na)	FoRu, Na		(Na)	Na	(Na)	(Ru)	(Na)
Braunes Langohr	N	G	FoRu, Na		FoRu, Na		Na	Na	Na	FoRu	Na
Breitflügelfledermaus	N	G	(Na)	(Na)	Na			Na	Na	FoRu!	Na
Fransenfledermaus	N	G	Na	Na	Na		(Na)	(Na)	(Na)	FoRu	(Na)
Große Bartfledermaus	N	U	Na	(Na)	Na		Na	Na		FoRu!	
Großes Mausohr	N	U	Na		Na	(Na)		(Na)	Na	FoRu!	Na
Kleine Bartfledermaus	N	G	Na	Na	Na		(Na)	Na		FoRu!	
Mopsfledermaus	N	S	Na	Na	Na		(Na)	(Na)	(Na)	FoRu	(Na)
Mückenfledermaus	N	G	Na	(Na)	Na			(Na)	(Na)	FoRu	(Na)
Nordfledermaus	N	S-	Na	Na	Na			Na		FoRu	
Teichfledermaus	N	G	(Na)	Na	Na	(Na)		(Na)	(Na)	FoRu!	Na
Wasserfledermaus	N	G	Na	Na	Na			Na	(Na)	FoRu	(Na)
Zwergfledermaus	N	G	Na	(Na)	Na			Na	(Na)	FoRu!	(Na)
<b>Vögel</b>											
Baumpieper	N/B	U-	(FoRu)		FoRu		(FoRu)		(FoRu)		
Bluthänfling	N/B	U			FoRu	Na	Na	(FoRu), (Na)	Na		
Eisvogel	N/B	G		FoRu!				(Na)			
Feldsperling	N/B	U	(Na)		(Na)	Na	Na	Na	Na	FoRu	Na
Gartenrotschwanz	N/B	U	FoRu		FoRu		(Na)	FoRu	(Na)	FoRu	(Na)
Girlitz	N/B	U					Na	FoRu!, Na			
Grauspecht	N/B	S	Na				Na		(Na)		(Na)
Habicht	N/B	G	(FoRu)		(FoRu), Na	(Na)		Na	(Na)		(Na)
Heidelerche	N/B	G					(FoRu)		(FoRu)		
Kleinspecht	N/B	G	Na		Na			Na	(Na)		(Na)
Mäusebussard	N/B	G	(FoRu)		(FoRu)	Na	(Na)		Na		Na
Mehlschwalbe	N/B	U		(Na)		Na	(Na)	Na	(Na)	FoRu!	(Na)
Neuntöter	N/B	G-			FoRu!		Na		Na		(Na)
Raubwürger	N/B	S	(FoRu)		FoRu		Na		(Na)		(Na)
Rauchschwalbe	N/B	U-		(Na)	(Na)	Na	(Na)	Na	Na	FoRu!	Na
Rotmilan	N/B	G	(FoRu)		(FoRu)	Na	(Na)		Na		Na
Schwarzspecht	N/B	G	Na		(Na)		Na		(Na)		(Na)
Schwarzstorch	N/B	U	(FoRu)	Na							
Sperber	N/B	G	(FoRu)		(FoRu), Na	(Na)	Na	Na	(Na)		(Na)
Star	N/B	U				Na	Na	Na	Na	FoRu	Na

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Laubwälder mittlerer Standorte	Fließgewässer	Kleingehölze, Gebüsche	Acker	Säume	Gärten	Magerwiesen	Gebäude	Fettwiesen/weiden
<b>Turmfalke</b>	N/B	G			<b>(FoRu)</b>	Na	Na	Na	(Na)	<b>FoRu!</b>	Na
<b>Turteltaube</b>	N/B	S	FoRu		<b>FoRu</b>	Na	(Na)	(Na)	(Na)		(Na)
<b>Uhu</b>	N/B	G	Na				(Na)		(Na)	<b>(FoRu)</b>	(Na)
<b>Waldkauz</b>	N/B	G	Na		Na	(Na)	Na	Na	(Na)	<b>FoRu!</b>	(Na)
Waldlaubsänger	N/B	G	FoRu!								
Waldohreule	N/B	U	Na		Na		(Na)	Na	(Na)		(Na)
<b>Waldschnepfe</b>	N/B	U	FoRu!		<b>(FoRu)</b>						
Wespenbussard	N/B	U	Na		Na		Na		Na		(Na)
<b>Wiesenpieper</b>	N/B	S	(FoRu)			(FoRu)	<b>FoRu</b>		FoRu		<b>FoRu</b>

## **6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten**

### **6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten**

Entsprechend des geltenden Rechts unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern sich das Risiko der Tötung oder Verletzung durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Mit der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede wird für den Ortsteil ein Flächennutzungsplan aufgestellt. Damit wird noch kein konkretes Baurecht geschaffen, sondern dieses nur vorbereitet. Mögliche Auswirkungen konkreter Baumaßnahmen sind in den späteren Baugenehmigungsverfahren zu untersuchen und ggf. entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse kann abgesehen werden.

### **6.3.2 Planungsrelevante Arten**

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Bereich des Plangebietes vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Für den oben genannten Quadranten 3 des Messtischblattes 4616 „Olsberg“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 42 Arten als planungsrelevant genannt (13 Säugetierart und 29 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht aufgeführt (LANUV 2022B). Für diese Arten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Somit verbleiben noch 13 Säugetier- und 22 Vogelarten als weiterhin zu betrachtende Arten. In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen (Stufe I). Für die ermittelten Konfliktarten ist im Zuge der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen (Stufe II).

**Tab. 4 Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.**

**Datenquelle:** FIS = Fachinformationssystem

**Status:** N = Nachweis, N/B = Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Pot. Konfliktart
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
<b>Säugetiere</b>						
Bechsteinfledermaus	FIS: N	Gebäudeabbruch	x		x	ja
Braunes Langohr	FIS: N	Gebäudeabbruch	x		x	ja
Breitflügelfledermaus	FIS: N	Gebäudeabbruch	x		x	ja
Fransenfledermaus	FIS: N	Gebäudeabbruch	x		x	ja
Große Bartfledermaus	FIS: N	Gebäudeabbruch	x		x	ja
Großes Mausohr	FIS: N	Gebäudeabbruch	x		x	ja
Kleine Bartfledermaus	FIS: N	Gebäudeabbruch	x		x	ja
Mopsfledermaus	FIS: N	Gebäudeabbruch	x		x	ja
Mückenfledermaus	FIS: N	Gebäudeabbruch	x		x	ja
Nordfledermaus	FIS: N	Gebäudeabbruch	x		x	ja
Teichfledermaus	FIS: N	Gebäudeabbruch	x		x	ja
Wasserfledermaus	FIS: N	Gebäudeabbruch	x		x	ja
Zwergfledermaus	FIS: N	Gebäudeabbruch	x		x	ja
<b>Vögel</b>						
Baumpieper	FIS: N/B	keine				nein
Bluthänfling	FIS: N/B	keine				nein
Eisvogel	FIS: N/B	keine				nein
Feldsperling	FIS: N/B	Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen	x		x	ja
Gartenrotschwanz	FIS: N/B	Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen	x		x	ja
Girlitz	FIS: N/B	keine				nein
Habicht	FIS: N/B	keine				nein
Heidelerche	FIS: N/B	keine				nein
Mäusebussard	FIS: N/B	keine				nein

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

Art	Daten- quelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Pot. Konfliktart
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Mehlschwalbe	FIS: N/B	Gebäudeabbruch	x		x	ja
Neuntöter	FIS: N/B	keine				nein
Raubwürger	FIS: N/B	keine				nein
Rauchschwalbe	FIS: N/B	Gebäudeabbruch	x		x	ja
Rotmilan	FIS: N/B	keine				nein
Sperber	FIS: N/B	keine				nein
Star	FIS: N/B	Entfernung der an- stehenden Biotop- strukturen	x		x	ja
Turmfalke	FIS: N/B	Gebäudeabbruch	x		x	ja
Turteltaube	FIS: N/B	keine				nein
Uhu	FIS: N/B	keine				nein
Waldkauz	FIS: N/B	Entfernung der an- stehenden Biotop- strukturen/Gebäu- deabbruch	x		x	ja
Waldschnepfe	FIS: N/B	keine				nein
Wiesenpieper	FIS: N/B	keine				nein

**6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten**

**Vögel**

Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter

Der **Baumpieper** besiedelt lichte Wälder, Windbruch- und Waldbrandflächen, Lichtungen, Brachen, sonnige Waldränder, Heide- und Hochmoorflächen, Schonungen, Aufforstungen und Kahlschläge. Grundvoraussetzung für eine Besiedlung sind hohe Singwarten, eine reich strukturierte Krautschicht und eine geringe Deckung der Strauchschicht.

Der **Bluthänfling** bevorzugt als typische Vogelart ländlicher Gebiete offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen mit einer samenträgenden Krautschicht. In Siedlungsbereichen kommt er in Gärten, Parkanlagen und auf Friedhöfen vor. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.

Der **Girlitz** bevorzugt ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional, bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Daher sind Städte als Lebensraum für diese Vogelart von besonderer Bedeutung, da in ihnen zu jeder Jahreszeit ein mildes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Dort bewohnt er Friedhöfe, Parks und Kleingartenanlagen. Nester werden bevorzugt in Nadelbäumen gebaut.

**Neuntöter** bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt.

Der **Raubwürger** lebt in offenen bis halboffenen, reich strukturierten Landschaften mit niedrigwüchsigen Kraut- und Grasfluren und eingestreuten Gehölzen. Geeignete Lebensräume sind ausgedehnte Moor- und Heidegebiete sowie gebüschreiche Trockenrasen und extensive Grünlandbereiche. Nach seinem Verschwinden aus der Feldflur kommt er vereinzelt auch auf Kahlschlägen und Windwurfflächen in Waldgebieten vor. Das Nest wird in Laub- oder Nadelbäumen sowie in Büschen (v. a. in Dornsträuchern) angelegt.

Als ursprünglicher Bewohner von Steppen und Waldsteppen bevorzugt die **Turteltaube** offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschern, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das oft gut geschützte Nest wird auf Sträucher oder Bäume, seltener direkt am Boden oder Felsen angelegt.

Die **Waldschnepfe** lebt bevorzugt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit einer gut entwickelten Strauch- und Krautschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche; dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden.

Durch die 101. Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet. Mögliche Auswirkungen konkreter Um- und Baumaßnahmen sind in den späteren Baugenehmigungsverfahren zu untersuchen und ggf. entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird für die folgenden Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter voraussichtlich ausgeschlossen:

- Baumpieper
- Bluthänfling
- Girlitz
- Neuntöter
- Raubwürger
- Turteltaube
- Waldschnepfe

#### Fließ- und Stillgewässerarten

Der **Eisvogel** ist aufgrund seines Jagdverhaltens zwingend auf Gewässer in seinem Lebensraum angewiesen. Von einem Ansitz wie zum Beispiel einem überhängenden Ast erbeutet er im Sturzflug vor allem Fische. Brutstandorte des Eisvogels sind selbst gegrabene Bruthöhlen an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand an

Fließ- und Stillgewässern. Weiterhin brütet er an Wurzeltellern von umgestürzten Bäumen.

Durch die 101. Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet. Mögliche Auswirkungen konkreter Um- und Baumaßnahmen sind in den späteren Baugenehmigungsverfahren zu untersuchen und ggf. entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird für den Eisvogel voraussichtlich ausgeschlossen.

#### Horst- und Koloniebrüter

Als Lebensraum bevorzugt der **Habicht** Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z. B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14–28 m Höhe angelegt.

Der **Mäusebussard** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Von einer Ansitzwarte oder im Segelflug hält der Mäusebussard Ausschau nach Kleinsäugetern, Reptilien, jungen oder verletzten Vögeln, großen Insekten aber auch Regenwürmern, die ihm als Nahrung dienen können. Auch Aas wird angenommen.

Der **Rotmilan** ist ein Greifvogel aus der Gattung der Milane und etwas größer als sein naher Verwandter, der Schwarzmilan. Im Gegensatz zu diesem befindet sich der Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans in Europa, mehr als die Hälfte des Weltbestandes brütet in Deutschland. Zum einen jagt der Rotmilan aktiv, wobei hauptsächlich Mäuse, Kleinvögel, Reptilien, große Insekten oder Fische erbeutet werden. Zum anderen nutzen Rotmilane aber auch Aas, insbesondere überfahrene Tiere, oder Abfälle. Das Bruthabitat enthält neben Wäldern und Feldgehölzen zum Nestbau optimaler Weise strukturreiches Offenland, das im Suchflug überflogen wird. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern aber auch in kleineren Feldgehölzen (1–3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre.

**Sperber** leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v. a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, dort wird das Nest in 4–18 m Höhe angelegt.

#### Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

---

Im Bereich des Plangebietes wurden keine Horst- oder Koloniebäume festgestellt. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für Horst- und Koloniebrüter wird nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher voraussichtlich ausgeschlossen.

- Habicht
- Mäusebussard
- Rotmilan
- Sperber

#### Felsenbrüter

In der Umgebung des Änderungsbereichs sind keine Steinbrüche vorhanden, die dem **Uhu** als Lebensraum und Nistquartier dienen können. Der Uhu ist mittlerweile auch als Gebäude- oder Bodenbrüter hinter Wurzeltellern oder in Greifvogelhorsten bekannt.

Im Plangebiet sind für den Uhu keine geeigneten Strukturen für einen Brutplatz vorhanden. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

- Uhu

#### Rastende Arten / Durchzügler / Wintergäste

Die Lebensräume der **Heidelerche** sind sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Darüber hinaus werden auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt.

Für die Heidelerche sind im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Daher ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Heidelerche voraussichtlich ausgeschlossen.

#### Offenlandarten

Der Lebensraum des **Wiesenpiepers** besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z. B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. Das Nest wird am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern angelegt.

Das Plangebiet stellt keine potenziellen Lebensräume für Offenlandarten dar. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Wiesenpiepers gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher voraussichtlich ausgeschlossen.

#### **Besonders geschützte Pflanzenarten**

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Plangebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungs-

#### Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

---

formen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

#### 6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die in dem Plangebiet anzutreffenden planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden. Es sind jedoch Arten für das Plangebiet potenziell vorkommend, für die auf nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene artenschutzrechtliche Konflikte entstehen könnten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist erst auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene erforderlich.

Potenzielle Konfliktarten, für die eine Art-für-Art Betrachtung durchgeführt sowie potenzielle Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme formuliert werden müssen, werden nachfolgend benannt:

##### Säugetiere:

- Bechsteinfledermaus
- Braunes Langohr
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Große Bartfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleine Bartfledermaus
- Mopsfledermaus
- Mückenfledermaus
- Nordfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

##### Vögel

- Feldsperling
- Gartenrotschwanz
- Mehlschwalbe
- Rauchschwalbe
- Star
- Turmfalke
- Waldkauz

## 7.0 Zusammenfassung

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 15.09.2022 den Beschluss zur Aufstellung der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede gefasst. Um die städtebauliche Entwicklung und den Bau von Eigenheimen zu steuern, soll für den Ortsteil Blüggelscheidt, zur Kreis- und Hochschulstadt Meschede gehörend, ein Flächennutzungsplan aufgestellt werden.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Im Zusammenhang mit der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

- Laubwälder mittlerer Standorte
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume und Hochstaudenfluren
- Gärten
- Gebäude
- Fettwiesen/-weiden
- Magerwiesen
- Fließgewässer
- Äcker

Das Plangebiet liegt im Bereich des Quadranten 3 des Messtischblattes 4616 „Olsberg“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt. Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 42 Arten als planungsrelevant genannt (13 Säugetierarten und 29 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt.

Im Rahmen der Ortsbegehung am 21. September 2022 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wurde überprüft, ob die Arten der Artenliste im Plangebiet bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumsprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten. Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ergaben sich bei der Ortsbegehung nicht.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden häufigen und verbreiteten Vogelarten sowie für die planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt auf nachgelagerter Planungsebene, sobald konkrete Planungsabsichten vorliegen.

## Zusammenfassung

---

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

## Ergebnis

Durch die 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede werden keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten erwartet.

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach auf dieser Planungsebene nicht durchzuführen.

Mögliche Auswirkungen konkreter Um- und Ausbaumaßnahmen, insbesondere durch Baumaßnahmen an Gebäuden oder bei Inanspruchnahme von Gehölz- und Gebüschbeständen, sind in den späteren Baugenehmigungsverfahren zu untersuchen und ggf. entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Warstein-Hirschberg, August 2023



Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

## Quellenverzeichnis

HSK (2021): Landschaftsplan Meschede. Meschede.

KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDE (2023A): Innenbereichssatzung Blüggelscheidt. Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB. Meschede. Meschede.

KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDE (2023B): Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Kreis- und Hochschulstadt Meschede. Maßstab 1 : 5.000.

LANUV (2022A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. WWW-Seite: <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (letzter Zugriff am 19.09.2022).

LANUV (2022B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. WWW-Seite: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/46163> (letzter Zugriff am 19.09.2022).

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBWV (2010): Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

## **Anlage 1**

### **Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) - Gesamtprotokoll**

# Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

## A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 101. Änderung des Flächennutzungsplanes Meschede

Plan-/Vorhabenträger (Name): Kreis- und Hochschulstadt Meschede Antragstellung (Datum): \_\_\_\_\_

Um die städtebauliche Entwicklung in Blüggelscheidt, Stadt Meschede, geordnet voranzutreiben und künftige Bauvorhaben nach § 34 BauGB zu bewerten, wird der Flächennutzungsplan der Stadt Meschede für den Bereich Blüggelscheidt geändert.

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

#### Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

#### Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

#### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:**

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.